

S a t z u n g

des

Turn- und Sportverein Alchen 1957 e.V.

Freudenberg-Alchen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

„Turn- und Sportverein Alchen 1957 e.V.“ mit dem Sitz in Freudenberg-Alchen (Kreis Siegen-Wittgenstein). Er ist am 29. April 1974 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Siegen eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Volksgesundheit durch Pflege der Leibesübungen auf gemeinnütziger breitester Grundlage, als ein Mittel zur körperlichen, geistigen und sittlichen Ertüchtigung unseres Volkes, vornehmlich der Jugend. Ferner bezweckt der Verein die Pflege deutschen Kulturguts; partei- und rassenpolitische sowie konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Turn- und Sportverein Alchen 1957 e.V. mit Sitz in Freudenberg-Alchen verfolgt ausschließlich Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der gültigen Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Über eine Neugründung und Anerkennung einer Abteilung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden

Der Verein ist mit seinen Abteilungen Mitglied der zuständigen Fachverbände:

FLVW, WFV, WLW, DFB, DLV, WTB, DTB, WTV, WTTV.

Die Mitglieder der einzelnen Abteilungen sind zugleich auch Einzelmitglied der zuständigen Fachverbände und haben deren Satzungen und Ordnungen anzuerkennen.

Des Weiteren besteht eine Mitgliedschaft im Kreissportverband Siegen-Wittgenstein sowie im Stadtsportverband Freudenberg.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern.

§ 6 Eintritt

Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, muss sich schriftlich anmelden. Die Mitgliedschaft kann auch eine juristische Person erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 7 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod, bzw. Auflösung,
- durch Austritt aus dem Verein,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er muss einen Monat vorher dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich angezeigt werden.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es - trotz Mahnung - den rückständigen Beitrag nicht entrichtet, grob gegen die Vereinssatzung oder Vereinsdisziplin verstößt, sich unehrenhaft beträgt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses eine Berufung an den Ehrenrat zulässig.

Bei Bestätigung des Ausschlusses durch den Ehrenrat kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Einer Anhörung bedarf es nicht, wenn das Mitglied unentschuldig dem Anhörungstermin fernbleibt.

§ 9 Beitrag

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der geschäftsführende Vorstand kann in Ausnahmefällen einzelnen Mitgliedern den Beitrag stunden.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz

- a) Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit werden Mitglieder ernannt, die 70 Jahre alt und in ununterbrochener Folge 50 Jahre Vereinsmitglied sind und stets ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.
- b) Zu Ehrenmitgliedern können die Mitglieder ernannt werden, die sich durch besondere Vereinsarbeit verdient gemacht haben.
- c) Zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit können langjährige Vorstandsmitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- d) Mehrere Ehrenvorsitzende sind zeitgleich nicht möglich.

Die Ernennung zu b) und c) erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Ehrentitel zu a) bis c) ist eine Urkunde auszustellen. Diese Mitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit und haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien Zutritt. Die bisherige ordentliche Mitgliedschaft bleibt bestehen.

§ 11 Stimmberechtigung (Wahlrecht) und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar in den Vorstand ist jedes stimmberechtigte volljährige Vereinsmitglied. Kann bei einer Wahl der oder die Vorgeschlagene in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sein, so muss eine schriftliche Zustimmung vorliegen.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) die Ausschüsse
- e) der Ehrenrat

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres - Geschäftsjahr - in dem darauf folgenden Monat Januar statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen muss der/die 1.Vorsitzende oder seine Stellvertreter/innen, im Verhinderungsfalle das älteste Vorstandsmitglied, innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn der geschäftsführende Gesamtvorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder diese Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher durch öffentlichen Aushang an den vereinseigenen Mitteilungsplätzen bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlungen, die ordnungsgemäß bekannt gegeben worden sind, sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstand oder dem Ehrenrat zugewiesen sind.

Sie entscheiden insbesondere über:

- Änderung der Satzung,
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- den An- und Verkauf und die Be- bzw. Entlastung von Grundeigentum sowie die Verfügung darüber und die Auflösung des Vereins,
- Ausgaben, die den Verein im Einzelfall für Anschaffungen und Investitionen mit mehr als einem Drittel der jährlichen Mitgliederbeiträge belasten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet - vorbehaltlich der nachstehenden erwähnten Ausnahmefälle - mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird in geheimer Wahl abgestimmt. Bei Personalwahlen wird in geheimer Wahl abgestimmt, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht.

Die Satzung kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Erhält bei Wahlen kein Kandidat die einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die größte Zahl der Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet werden.

§ 14 Vereinsauflösung und Fusion

Vereinsauflösung und Fusion müssen Bestandteile der Tagesordnung sein, die öffentlich bekannt gemacht wurde. Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen, wenn mindestens 51 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung, die über die Vereinsauflösung beschließen soll, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung nicht beschlussfähig, so kann zum gleichen Zweck binnen zwei Monaten eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen. Hat die Beschlussfassung zur Vereinsauflösung jedoch nur den Zweck, eine Fusion mit anderen Vereinen einzugehen, so gelten die vorstehend einschränkenden Bestimmungen nicht, und es genügt eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins hat der Vorstand sofort in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Das Vereinsvermögen ist nach beendeter Liquidation - die vom amtierenden geschäftsführenden Vorstand durchgeführt wird - der Stadt Freudenberg oder der durch räumliche Ordnung bedingten zuständigen Stadt oder Gemeinde zu übereignen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Jugendpflege, zu verwenden hat. Im Falle einer Fusion mit anderen Vereinen wird das Vermögen dem neugebildeten Verein übertragen.

§ 15 Vorstand

I. Geschäftsführender Vorstand

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) 1. Geschäftsführer/in
- d) 1. Kassenwart/in
- e) 2. Kassenwart/in
- f) Vorsitzende/r der Jugend
- g) Ehrenvorsitzende/r

II. Gesamtvorstand

- a) geschäftsführender Vorstand
- b) 2. Geschäftsführer/in
- c) Leiter/innen der Abteilungen
- d) Stellvertreter/in der/des Jugendvorsitzenden (im Falle der Verhinderung des 1. Jugendvorsitzenden)
- e) Pressewart/in
- f) Beisitzer/innen nach Bedarf und ihren zugewiesenen Aufgaben

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende, der/die 1. Geschäftsführer/in und der/die 1. Kassenwart/in. Der Verein wird jeweils von zwei der vorgenannten Amtsinhaber/innen vertreten. Im Innenverhältnis sind der/die 1. Geschäftsführer/in und der/die 1. Kassenwart/in verpflichtet, bei der Vertretung des Vereins mitzuwirken, wenn der/die 1. oder 2. Vorsitzende an der Mitwirkung verhindert sind. Jedoch muss gesichert sein, dass eine/r der beiden Vorsitzenden bei der Vertretung des Vereins durch den/die 1. Geschäftsführer/in oder 1. Kassenwart/in mitwirkt.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Um ein kontinuierliches Arbeiten des Vorstandes zu gewähren, sind jeweils nach Ablauf eines Jahres die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann/frau. In der Mitgliederversammlung

wird für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes eine Neuwahl durchgeführt.

Scheiden jedoch der/die 1. und 2. Vorsitzende als Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus, so ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die u.a. als Tagesordnungspunkt die Neuwahl der Vorsitzenden zum Gegenstand haben muss. Bis zur Neuwahl ist das älteste Vorstandsmitglied befugt, die Leitung des Vereins zu übernehmen. Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der er verantwortlich ist, durchzuführen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind für jedes Vereinsmitglied verbindlich und unanfechtbar.

Die Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes erlöschen mit sofortiger Wirkung, wenn ihm auf einer Mitgliederversammlung das Misstrauen mit zwei Drittel Stimmenmehrheit ausgesprochen wird.

Über die Verhandlungen des geschäftsführenden Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

Der geschäftsführende Vorstand führt 1 x monatlich eine Vorstandssitzung durch, in der die Vereinsgeschäfte und Belange besprochen und geregelt werden. Einmal im Quartal nimmt an diesen Sitzungen der Gesamtvorstand teil. Anträge können jederzeit an den Vorstand gerichtet bzw. eingereicht werden, müssen aber in schriftlicher Form vorliegen. Auf den Quartalssitzungen werden keine Beschlüsse gefasst.

§ 16 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die möglichst nicht unter 40 Jahre alt sein sollten und von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht Mitglied des Ehrenrates sein. Der Ehrenrat wählt seine/n Vorsitzende/n selbst und zeigt innerhalb von einem Monat die Wahl dem geschäftsführenden Vorstand an. Er gilt als Berufungsinstanz für Ausschlüsse und Disziplinarmaßnahmen des Vorstandes.

Angelegenheiten, in die der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied verwickelt ist, können nur durch den Ehrenrat verhandelt und erledigt werden. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind vertraulich. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

§ 17 Ausschüsse

Der geschäftsführende Vorstand wird durch die auf der Mitgliederversammlung gewählten Ausschüsse unterstützt. Der geschäftsführende Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse bilden.

Die Beschlüsse der Ausschüsse unterliegen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 18 Jugendabteilung

1. Die Vereinsjugendabteilung wird gemäß Vereinsjugendordnung selbst verwaltet. Der/die Vorsitzende gehört dem geschäftsführenden Vorstand an. Sein/e Vertreter/in und die Abteilungsleiter/innen gehören dem Gesamtvorstand an. Der/die Jugendgeschäftsführer/in gehört dem Gesamtvorstand als Beisitzer an.

2. Der durch den Jugendtag gewählte Jugendvorstand muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

3. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand des Jugendausschusses einen Jahreshaushaltsplan festzustellen, der zur Genehmigung dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen ist.

4. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 19 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen sind berechtigt, im Laufe des Geschäftsjahres - jederzeit nach Absprache gemeinsam in Anwesenheit des/der Kassenvwartes/in – Einblick in die Kassenführung zu nehmen.

Sie haben die Aufgabe die Kassen und Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Eine Prüfung der Berechtigung der Ausgaben gehört nicht zu den Aufgaben der Kassenprüfer. Die Prüfung der Kassen und der zugehörigen Belege muss nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor Stattfinden der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Über die Entlastung des/der Kassenvwartes/in kann erst nach Anhörung der Kassenprüfer/innen in der Versammlung beschlossen werden.

Der/die 1. und 2. Vorsitzende, letzterer in Vertretung des/der Ersten sind berechtigt, jederzeit nach Absprache in die Kassengeschäfte Einblick zu nehmen.

§ 20 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus den Geld- und Sachwerten, den eingenommen laufenden Beiträgen der Mitglieder, aller Einnahmen und sonstiger Zuwendungen sowie aus sämtlichen vom Verein angeschafften Materialien.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen.

Der Verein haftet nicht für die zu den Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargelddbeträge.

§ 22 Inkraftsetzung

Diese Satzung ersetzt die bisher gültige und tritt nach Abstimmung und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit Wirkung ab Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Freudenberg-Alchen, den 10.01.2004

Für den Vorstand des Turn- und Sportverein Alchen 1957 e.V.

Oliver Schinz
(1. Vorsitzender)

Ralf Müller
(2. Vorsitzender)

Karl-Wilhelm Müller
(Ehrenvorsitzender)

Rüdiger Irle
(1. Geschäftsführer)

Jürgen Dapprich
(Jugendvorsitzender)

Die Bestätigung der Satzung ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.01.2004 erfolgt.

Oliver Schinz
(Versammlungsleiter)